

Wirtschaftliche Unvereinbarkeit sowie Pflichten nach dem Unvereinbarkeitsgesetz

BGBl Nr 330/1983 (WV) idF BGBl I Nr 194/1999

	UnvG	Offenlegung	Anzeigepflicht	Verbot	Bewilligung
„Berufsverbot“	§ 2	—	X	Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder der Landesregierungen, Bürgermeister und die Amtsführenden Stadträte in Wien ¹	—
Anteilsrechte Eigentum	§ 3	—	X	Verbot der Auftragsvergabe an Unternehmen der genannten Obersten Organe, sofern eine Beteiligung über 25 % liegt	X
			Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Landesregierung einschließlich Ehegatten		

¹ Obmänner der Klubs im Nationalrat (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Obmannes, dieser), der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft und die Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien)

	UnvG	Offenlegung	Anzeigepflicht	Verbot	Bewilligung
Vermögens- verhältnisse	§ 3a	an Präsident des Rechnungshofes	—	—	—
		Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Landesregierung, Bürgermeister und Amtsführende Stadträte in Wien			
Leitende Position in der Privatwirtschaft	§§ 4,6,8		X	X	X
		—	Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates	Oberste Organe § 1 Z 1 und 2 (mit Ausnahmen)	Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates (Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses ²)
Stellung im öffentlichen Dienst	§ 6a		X	X	X (mit Ausnahmen)

² Mitglieder der Landtage: Zustimmung des betreffenden Landtages, Bürgermeister, Stellvertreter und Mitglieder des Stadtsenates in Städten mit eigenem Statut
: Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretung

Dokument 1.6./A

3

			Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates, oder eines Landtages	z.B. Richter, Staatsanwälte, Wachebeamte, ausser der Unvereinbarkeitsausschuss beschließt Zulässigkeit	sonstige öffentlich Bedienstete (Beschluss des Unvereinbarkeitsausschusses)
--	--	--	--	--	---